

BEGRÜNDUNG zum Bebauungsplan Nr. 07 „Parkplatz-Störtebeker-Festspiele“

- SATZUNGSEXEMPLAR -

Auftraggeber:

Gemeinde Ralswiek
vertreten durch
Amt Bergen auf Rügen
Bauamt
Markt 5-6
18528 Bergen auf Rügen

Auftragnehmer:



THOMAS NIESSEN BDLA

Landschafts- und Freiraumarchitektur
Sportplatzplanung Bauleitplanung
Billrothstraße 20 c
18528 Bergen auf Rügen

Bergen auf Rügen, 22. November 2016

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I Begründung	4
I.0 Vorwort	5
I.1 Allgemeine Ziele und Zwecke des B-Plans	5
I.2 Notwendigkeit der Planung	6
I.3 Planungsvorgaben.....	6
I.4 Rechtsgrundlagen/ Kartengrundlage	7
I.5 Geltungsbereich, Bestand	8
I.6 Erschließung.....	9
I.6.1 Verkehrserschließung	9
I.6.2 Ver- und Entsorgung.....	9
I.7 Naturräumliche Situation.....	9
1.7.1 naturräumliche Ausstattung.....	9
1.7.2 Geologie.....	10
1.7.3 Boden/Altlasten	10
1.7.4 Grundwasser.....	10
1.7.5 Wasserschutzgebiete.....	10
1.7.6 Küstenschutzgebiete	10
1.7.7 Denkmäler	10
1.7.8 Artenschutz.....	10
I.8 Planinhalte und Festsetzungen, städtebauliche Ziele	11
I.8.1 Grünordnerische Maßnahmen	11
I.8.2 Nachrichtliche Übernahmen/ Hinweise (§ 9 Abs. 6 BauGB).....	11
I.8.3 Maßnahmen zur Verwirklichung	12
II Umweltbericht.....	14
II.1 Kurzdarstellung der Inhalt und der Ziele des Bebauungsplanes.....	14
II.2 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes nach Fachgesetzen und Fachplanungen.....	15
II.3 Beschreibung und Bewertung der potentiellen Umweltauswirkungen	16
II.3.1 Artenschutz.....	16
II.3.2 Vorprüfung Natura 2000-Gebiete	16
II.3.3 Beeinträchtigung nationaler Schutzgebiete	16
II.4 Bestandaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes, Bewertung der Auswirkungen...16	
II.4.1. Gesetzlich geschützter Baumbestand	16
II.4.2 Biotope und Geotope	16
II.4.3 Weitere Schutzgebiete und –objekte	17
II.4.4 Schutzgut: Mensch, menschliche Gesundheit.....	17
II.4.5 Schutzgut: Grund- und Oberflächenwasser	17

II.4.6 Schutzgut: Boden	18
II.4.7 Schutzgut: Klima und Luft	18
II.4.8 Schutzgut: Flora und Fauna	19
II.4.9 Schutzgut: Landschafts- bzw. Ortsbild	22
II.4.10 Schutzgut: Kultur- und Sachgüter	23
II.4.11 Schutzgut: Wechselwirkungen	23
II.5 Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung	24
II.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Auswirkungen	24
II.6.1 Vermeidung / Verringerung	24
II.6.2 Bestimmung des Kompensationserfordernisses	25
II.6.3 Geplante Maßnahmen für die Kompensation	27
II.7 Variantenprüfung	30
II.8 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	30
II.9 Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach BauGB	31
Literatur/Gesetze/Verordnungen	32

I BEGRÜNDUNG

I.1. Ziele und Grundlagen der Planung

I.1.1 Lage des Plangebiets / Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst den Bereich des bestehenden saisonalen Parkplatzes „Störtebeker Festspiele“ und der unmittelbar angrenzenden Flächen teilweise der Flurstücke 5/5 und 5/6 sowie im Bereich der Parkplatzzufahrt kleine Flächen des Flurstückes 5/1 (Radweg) Flur 3, der Gemarkung Jarnitz in der Gemeinde Ralswiek mit einer Gesamtfläche von insgesamt ca. 42.519,3 m².



Abbildung 01 „Lage im Raum“

Quelle: google.maps (Stand 26.08.2015)

I.1.2 Planungsziele / Notwendigkeit der Planung

I.1.2.1 Planungsziele

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll der bestehende Parkplatz legalisiert werden und die Voraussetzung für dessen dauerhaften Erhalt und Entwicklung geschaffen werden. Aufgrund der Lage im Außenbereich in Zusammenhang mit dessen Funktion, ist eine Genehmigung nach § 35 BauGB nicht möglich. Eine bauliche Erweiterung des Parkplatzes wird angestrebt.

Der bestehende Parkplatz „Störtebeker - Festspiele“ hat eine Kapazität von ca. 500 bis 550 Stellplätzen und ist wesentlicher Bestandteil der Infrastruktur für den ruhenden Verkehr der Störtebeker Festspiele und der Konzerte auf der Naturbühne Ralswiek. Der Parkplatz stellt die Zugänglichkeit für die Besucher der Störtebeker Festspiele und der Konzerte auf der Naturbühne, neben dem Großparkplatz auf der gegenüberliegenden Straßenseite und in Richtung Gnies, sowie diversen kleineren Parkplätzen in der Ortslage von Ralswiek, sicher.

Er wird nur als saisonaler Parkplatz, für den Zeitraum von Mitte Juni bis Mitte September (4 Monate) benötigt und genutzt. Die Kapazitätserweiterung wird benötigt, aufgrund des veränderten Reiseverhaltens der Festspiel- und Konzertbesucher. Unter Einbeziehung statistischer Auswertungen der Störtebeker Festspiele bezieht sich der zusätzliche Bedarf an Stellplätzen, der für die Kapazitätserweiterung ausschlaggebend ist, nur auf einen Monat der Festspielsaison (Ende Juli bis Ende August sowie Premiere und Schlussveranstaltung) und auf die Konzerte auf der Naturbühne von Ralswiek.

Da die derzeitige Kapazität an Stellplätzen für diesen Zeitraum unzureichend ist, erfolgt das Parken von Fahrzeugen ungeordnet auf landwirtschaftlichen Flächen, in Wäldern und auf diversen weiteren Flächen in der Gemeinde Ralswiek.

Mit der Sicherung des bestehenden Parkplatzes und dessen Kapazitätserweiterung soll der notwendige und erforderliche Stellplatzbedarf auf bisher bereits entsprechend genutzten Flächen gebündelt werden und damit die ungeordnete Inanspruchnahme weiterer Landschaftsbereiche unterbunden werden. Im Sinne einer effektiven Verkehrs- und Besucherlenkung wird dadurch verhindert, dass Besucher ungeordnet entlang der Bundesstraße (B 96), auf landwirtschaftlichen Flächen sowie in den Wäldern parken und ungeordnet die Bundesstraße in Richtung Naturbühne überqueren.

Mit der Zentralisierung und der Schaffung zusätzlicher Stellplätze wird es möglich, die Besucherströme zusammenzufassen und gezielt zu lenken und damit den Schutz und Erhalt störungsreduzierter Landschaftsbereiche zu gewährleisten und ein erhebliches Unfallrisiko zu mindern.

Die Bereitstellung eines entsprechenden, in das Wegenetz Ralswicks eingebundenen, Parkplatzangebots ist Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung dieses Festivalstandortes.

I.0 Vorwort

Das Büro für Landschafts- und Freiraumarchitektur Thomas Niessen wurde beauftragt, die geplante bauliche Entwicklung, die am südöstlichen Ortsrand der Gemeinde Ralswiek gelegene Freifläche, welche seit einiger Zeit saisonal als Parkplatz genutzt wird, verkehrstechnisch weiter zu entwickeln und bauplanungsrechtlich als Parkplatz zu sichern.

Der Standort eignet sich im besonderen Maße für die Errichtung und saisonale Nutzung als Parkplatzfläche, da das Plangebiet anthropogenen Beeinträchtigungen durch die bestehende, bisher nicht legitimierte saisonale Nutzung als Parkplatz ausgesetzt ist, von den Auswirkungen der direkt angrenzenden B 96 betroffen ist und somit eine verminderte Lebensraumfunktion für Flora und Fauna aufweist. Zudem kann eine technische Erschließung der Fläche (Elektro) gewährleistet werden. Aus dem aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ralswiek geht hervor, dass zusätzliche Stellflächen dringend benötigt werden, um den Besucherstrom kontrollieren und die PKW ordnungsgemäß im Gemeindegebiet verteilen zu können.

I.1 Allgemeine Ziele und Zwecke des B-Plans

Gegenstand der Planung ist die Errichtung eines Parkplatzes mit bis zu 1000 Pkw-Stellplätzen, um den durch die Störtebeker-Festspiele und insbesondere durch Konzerte auf der Freilichtbühne Ralswiek verursachten Stellplatzbedarf zu decken. Die Einrichtung eines zusätzlichen Shuttelvekehrs wäre aufgrund der zentrumsfernen Lage empfehlenswert, kann jedoch über den bereits bestehenden Shuttelvekehr auf der östlichen Seite der B 96 mit abgedeckt werden.

Mit Ausnahme einer dauerhaft versiegelten Fläche für die Zufahrt erfolgt keine weitere Versiegelung. Mit Ausnahme der PKW Stellplatzflächen, wird der Parkplatz in einer begrünbaren, wasser- und luftdurchlässigen Bauweise entsprechend den Vorgaben (Richtlinien für die Planung, Ausführung und Unterhaltung von begrünbaren Flächenbefestigungen) der FLL ausgeführt. Die Stellflächen für PKW werden durch eine Raseneinsaat begrünt.

Der Parkplatz wird in den landschaftlichen Zusammenhang durch grünordnerische Maßnahmen eingebunden. Das vorhandene Bodenrelief (Hangbereich) wird aufgenommen.

Als städtebauliche Ziele sind im Einzelnen zu nennen:

- Rechtliche Sicherung der bestehenden Nutzung als öffentliche Parkplatzfläche
- Ableitung eines adäquaten Ausgleichs für den Eingriff in Natur und Landschaft im Zuge des Ausbaus der Parkfläche,
- städtebauliche Arrondierung und Gestaltung,
- Ausbau des Tourismus durch Entwicklung eines weiteren, dringend notwendigen öffentlichen Parkplatzes
- Nach- bzw. Weiternutzung eines anthropogen überprägten Grundstücks, im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden

I.2 Notwendigkeit der Planung

Ralswiek ist einer der Orte auf der Insel Rügen, welcher entgegen allgemeiner Trends steigende touristische Zahlen aufweisen kann. Allein durch die Störtebeker Festspiele sind seit den letzten Jahren jährlich über 350.000 Besucher in den Ort gekommen. Mit seinen kulturellen Angeboten zieht er auch über die Insel Rügen hinaus Tagesgäste an. Dieser starken saisonalen Nutzung sind die heute vorhandenen Frei- und Verkehrsflächen nicht mehr gewachsen, da sich seit dem Beginn der Festspiele im Jahr 1993 mit ca. 78.000 Besuchern die Besucherzahlen um ca. 500 % erhöht haben. Somit ist die Gemeinde Ralswiek neben Bergen auf Rügen v.a. dank seiner Naturbühne Anziehungspunkt zahlreicher Touristen der Insel und muss deshalb in seiner Funktion als Tourismusschwerpunkt ausgebaut werden. Dies wird durch die Einschätzungen des Gutachtlichen Landschaftsprogramms bestätigt, dass die Gemeinde Ralswiek und somit auch das Plangebiet großräumig als „Fläche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung“ sowie als „Bereich zur Förderung der Erholungsnutzung“ einstuft.

Um den zumeist motorisierten Individualverkehr adäquat abzufangen, ist die Nachfrage nach weiteren Parkplatzflächen sehr groß. Insbesondere innerhalb der Spielsaison steigt der Stellplatzbedarf deutlich an. Das Plangebiet wurde bereits saisonal als Parkplatz genutzt. Diese Stellfläche ist jedoch planungsrechtlich nicht als Parkplatz genehmigt worden und wird im aktuellen Flächennutzungsplan bisher als Freifläche dargestellt.

Durch das avisierte Bauleitverfahren soll nun Planungsrecht für den faktisch bestehenden Parkplatz geschaffen und ein adäquater naturschutzrechtlicher Ausgleich für den erfolgten Eingriff in Natur und Landschaft abgeleitet werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf Natur und Landschaft sind aufgrund der Vorbelastungen auszuschließen. Zudem ist aufgrund der vorhandenen Bestandsleitungen eine grundlegende Versorgung, bspw. Beleuchtung, eingerichtet worden.

I.3 Planungsvorgaben

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung sind im Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V 2005) und im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP 2010) festgelegt. Als übergeordnete naturschutzfachliche Planungen liegen das Gutachtliche Landschaftsprogramm M-V (2003) und der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan für die Region Vorpommern (2009) vor.

Das **Landesraumentwicklungsprogramm** (2005) weist unter dem Punkt 6.3.1 Abs. 2 „Kultur, Bildung und soziale Infrastruktur“ darauf hin, dass kulturelle Angebote wie sie u.a. die Störtebeker Festspiele in Ralswiek darstellen, mit überregionaler Ausstrahlung besonders unterstützt werden sollen, da sie das Bild des Landes bestimmen und über die Grenzen hinaus auch auf den Ostseeraum ausstrahlen.

Es liegt daher im Landesinteresse, den Erhalt bzw. die Weiterentwicklung derartiger „Highlights“ zu unterstützen.

Darüber hinaus wird im *Punkt 4 des LROP M-V* darauf hingewiesen, dass der Erneuerung und Verdichtung Vorrang vor der Ausweisung neuer Flächen auszuweisen ist. Die Nachnutzung bzw. nachträgliche planungsrechtliche Legalisierung des faktisch vorhandenen Parkplatzes entspricht somit dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden.

Auch die vorhandenen, ausbaufähigen wirtschaftlichen Potentiale der einzelnen Regionen sind gem. *Punkt 5 LROP M-V* zu unterstützen. Dazu gehören die Ressourcen der Land-, Forst und Fischereiwirtschaft sowie des Fremdenverkehrs.

Punkt 8 LROP M-V führt zudem aus, dass das Straßennetz so ausgebaut werden soll, dass eine gute Erreichbarkeit der Siedlungen, Wirtschafts- und Erholungsstandorte gewährleistet werden kann.

Das **Regionale Raumentwicklungsprogramm** (2010) weist die Gemeinde Ralswiek als einen Schwerpunkt für den Kultur- und Städtetourismus in der Planungsregion Vorpommern aus. Das kulturelle und kulturhistorische Potential der Region ist gezielt für die Entwicklung des Kultur- und Städtetourismus und die Gestaltung der Kulturlandschaft zu nutzen.

Punkt 7 des RROP VP führt aus, dass die Tourismusbranche für die Bevölkerung der Region dauerhaft Erwerbsmöglichkeiten bereitstellen und den Gemeinden Einnahmequellen sichern soll. Ferner ist die, für die Entwicklung und Etablierung verschiedener Tourismusformen notwendige, Infrastruktur in Dimension und Ausbauzustand ökologisch vertretbar und ökonomisch sinnvoll zu schaffen.

Unter Punkt 7.4 RROP VP wird zudem betont, dass Gemeinden mit regionalen und überregional bekannten, historisch wertvollen städtebaulichen Strukturen, kulturhistorischen Sehenswürdigkeiten bzw. kulturellen Einrichtungen als Schwerpunkte für den Kultur- und Städtetourismus entwickelt und gestärkt werden.

Auch das **Gutachtliche Landschaftsprogramm M-V** (2003) zeigt die besondere Bedeutung Ralswicks für die landschaftsgebundene Erholung sowie die gute naturräumliche Eignung für das Natur- und Landschaftserleben auf. Zudem befindet sich das Plangebiet in einem Bereich zur Förderung der Erholungsnutzung. Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Naturschutz, die der geplanten Nutzung des Plangebietes diametral entgegenstehen würden, befinden sich nicht im Plangebiet.

Die Zielsetzung des Vorhabens entspricht insofern den raumordnerischen Vorgaben und Zielen, als dass durch die Umsetzung des Vorhabens die touristischen Infrastrukturen durch die Schaffung weiterer, dringend benötigter Stellplätze, gezielt gestärkt werden und somit der Kultur- und Städtetourismus auf der Insel Rügen unterstützt wird.

Da sich der geplante Standort des Parkplatzes auf einem anthropogen vorbelasteten (da bereits schon als Parkplatz genutzten) Standort befindet, wird zudem dem Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden i.S.d. § 1a Abs. 2 BauGB entsprochen.

I.4 Rechtsgrundlagen/ Kartengrundlage

Die Aufstellung des B-Plans Nr. 07 „Parkplatz-Störtebeker- Festspiele“ erfolgt auf Grundlage der §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 8 bis 10, 12 BauGB. Für die Aufstellung und den Vollzug dieses B-Plans gelten folgende Rechtsgrundlagen:

- Raumordnungsgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585) geändert worden ist,
- Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. 11.2014 (BGBl. I S. 1748) geändert wurde,
- Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) geändert worden ist,

- Landesbauordnung M-V vom 18.04.2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 102), § 59 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2011 (GVOBl. M-V S. 323)
- Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) vom 29.07.2009, (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 7.08.2013, (BGBl. I S. 3154, 3185)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), mehrfach geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.01.2015 (GVOBl. M-V S. 30, 36)
- Wassergesetz des Landes M-V (LWaG M-V) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), §§ 84 und 107 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. 07.2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765)
- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LWaldG) vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2011 (GVOBl. M-V S. 311)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung, PlanzV) 1990 vom 18. 12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58)

Als Kartengrundlage dienen ein Auszug aus der Liegenschaftskarte vom Kataster- und Vermessungsamt vom 16.03.2015 sowie die Vermessung vom Vermessungsbüro KRAWUTSCHKE vom 24.06.2015

I.5 Geltungsbereich, Bestand

Regional betrachtet, liegt die Gemeinde Ralswiek im geographischen Zentrum der 962 km² großen Insel Rügen. Die Naturbühne Ralswiek macht den Ort überregional bekannt und wirkt als Anziehungspunkt für viele Besucher und Touristen. Dementsprechend hoch ist das Verkehrsaufkommen, v.a. in den Sommermonaten, in der Gemeinde.

Die Gemeinde Ralswiek umfasst insgesamt ca. 1.652 ha. Davon werden laut Angaben des aktuellen Flächennutzungsplans ca. 25 ha durch Wohnbebauung, 880 ha durch Landwirtschaftsflächen, 615 ha durch Forstwirtschaftsflächen und ca. 37 ha durch Wasserflächen eingenommen.

Das Plangebiet befindet sich in südöstlicher Randlage angrenzend an die B96 in Richtung Sassnitz.

Derzeit wird das Plangebiet, der unmittelbar angrenzenden Flächen teilweise der Flurstücke 5/5 und 5/6 sowie im Bereich der Parkplatzzufahrt kleine Flächen des Flurstückes 5/1 (Radweg) der Flur 3, der Gemarkung Jarnitz in der Gemeinde Ralswiek, durch Parkplatznutzung und landwirtschaftliche Nutzung in Form von Ackerbau geprägt.

Der Geltungsbereich des B-Plans beinhaltet ca. 43.000 m².

Der derzeitige Zustand des potentiellen Plangebietes stellt sich wie folgt dar:

Der sich östlich der B96 befindende, saisonal genutzte Parkplatz besitzt derzeit in den Parkbereichen als Oberfläche eine Grasnarbe sowie Fahrwege mit Schotteroberbau. Die nördlich, östlich und südlich an den Bestandsparkplatz angrenzenden Flächen sind in landwirtschaftlicher Nutzung. Im südlichen Bereich des Plangebietes befindet sich ein Erdwall, welcher krautig überwachsen ist.

Das Gelände des Bestandsparkplatzes liegt zwischen rund + 35 und +40 m NHN. Die angrenzenden südlichen und östlichen vorgesehenen Erweiterungsflächen besitzen eine Geländehöhe zwischen rund +35 und +38 m NHN, die nördliche Erweiterungsfläche zwischen +40 bis + 45m NHN.

Im nordöstlichen Randbereich des Plangebietes fällt das Gelände auf +30 m bis +35 m NHN ab. Umgeschlossen wird das Plangebiet zu drei Seiten von Flächen landwirtschaftlicher Nutzung, an der westlichen Grenze gibt es Bereiche aus Feldhecken, welche von Einzelbäumen unterbrochen werden.

Umrahmt wird die bereits als Stellplatz genutzte Fläche durch einen Zaun und untergliedert wird sie innerhalb der Saison in Abschnitte durch Absperrbänder.

I.6 Erschließung

I.6.1 Verkehrserschließung

Das Plangebiet wird über eine Zufahrt ab der Kreuzung Jarnitz in Richtung Saßnitz entlang der B 96 erschlossen. Mit der Errichtung des geplanten Parkplatzes wird das ohnehin hohe Verkehrsaufkommen nicht erhöht. Der geplante Parkplatz führt dementsprechend zu einer Entspannung der Parkplatzsituation der Gemeinde. Für die fortlaufende Planung wird eine Zufahrt im Kreuzungsbereich zur K 7 in Richtung der Ortschaft Ralswiek, entsprechend den Abtimmungen vom 26.03.2015 mit dem Straßenbauamt Stralsund (SBA) und der Verkehrsbehörde des Landkreises Vorpommern - Rügen (LK VR) angestrebt.

Um eine sichere Überquerung der B 96 für Fußgänger zu ermöglichen, ist eine feste Mittelinsel auf der Straße mit einer Aufstellfläche in den Maßen 2,50 m x 4,00 m angedacht. Über den Ausbau eines vierten Kreuzungsastes soll der Verkehr auf die Parkfläche östlich der B 96 geleitet werden. Zwischen 17 Uhr und 23 Uhr ist angedacht, die Geschwindigkeit in diesem Bereich der B 96 auf 50 km/h zu reduzieren. Die derzeitige Zufahrt an der Kreuzung Jarnitz wird dementsprechend zurückgebaut.

I.6.2 Ver- und Entsorgung

Die Ansprüche der technischen Erschließung des Plangebietes sind der entsprechenden Nutzung nach, vorhanden und werden gewährleistet.

Anfallendes unbelastetes Oberflächenwasser kann entsprechend dem Baugrundgutachten des Büros Baugrund Stralsund Ingenieurgesellschaft mbH für Geo- und Umwelttechnik vom 16.07.2015 seitlich in den Untergrund eingeleitet werden. Im Bereich der geplanten Parkplatzfläche ist überwiegend eine Versickerung gemäß ATV-DVWK 138 möglich. Das anfallende Oberflächenwasser ist gemäß der Geländetopografie in südöstliche Richtung abzuleiten. Im geländetieferen Bereich ist eine Entwässerung gemäß ATV-DVWK 138 ratsam. Die Ingenieurgesellschaft Baugrund Stralsund mbH führte gem. DWA A 138 die Dimensionierungsberechnung für eine dezentrale Regenwasserversickerung über ein Mulden- Rohrrigolensystem durch.

Elektrizität

Im Plangebiet bzw. in der unmittelbaren Umgebung befinden sich Versorgungsleitungen, über die eine ausreichende Versorgung abgesichert wird. Lt. Angaben der e.dis AG vom 02. April 2015 befindet sich außerhalb des Plangebietes eine Leitungstrasse. Die Leitungsträgerabfrage vom 01. April 2015 führte zu dem Ergebnis, dass sich keine unterirdischen Leitungen, Versorgungseinrichtungen oder Anlagen im Gebiet befinden.

I.7 Naturräumliche Situation

1.7.1 naturräumliche Ausstattung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine als Parkplatz und als Acker genutzte und auf den Fahrwegen mit Schotter aufgefüllte Fläche im südöstlichen Randbereich der Gemeinde Ralswiek.

Aufgrund der Biotopausstattung und der derzeitigen Nutzung ist mit keinem Vorkommen besonders geschützter Arten zu rechnen. Das Kartenportal Umwelt (Abruf 01.09.2015) weist für das Plangebiet keine speziellen faunistischen Vorkommen aus und stuft das Plangebiet als Bereich mit geringem Arten- und Lebensraumpotential ein. Gesetzlich geschützte Biotope bzw. Geotope werden in der Biotopkartierung des Kartenportals Umwelt des LUNG (Abruf 01.09.2015), innerhalb der Plangebietsgrenzen, nicht geführt. Im Zuge einer Biotopkartierung am 16. Juli 2015 wurden keine weiteren erfasst.

1.7.2 Geologie

Nach Aussagen geologischer Karten liegt das Planungsgebiet in der Großlandschaft des Nördlichen Insel- und Boddenlandes in der Landschaftszone des Ostseeküstenlandes sowie der Landschaftseinheit Nördliches Hügel- und Boddenland.

1.7.3 Boden/Altlasten

Laut Aussagen des Gutachtlichen Landschaftsprogramms wird das Plangebiet von sickerwasserbestimmten Lehmen/ Tiefenlehmen geprägt. Zur detaillierten punktuellen Erkundung der Baugrundverhältnisse wurden fünf direkte Aufschlüsse durch das Büro Baugrund Stralsund Ingenieurgesellschaft mbH für Geo- und Umwelttechnik auf dem Plangebiet durchgeführt mit dem Ergebnis, dass die Bodenschichten vorwiegend aus kalkhaltigen bis stark kalkhaltigen Decksanden, organischen Decksanden, Geschiebelehm und – mergel bestehen.

Altlastverdachtsflächen sind nicht bekannt und wurden im Zuge der Baugrunduntersuchungen auch nicht festgestellt.

1.7.4 Grundwasser

Entsprechend der Baugrunduntersuchung des Büros Baugrund Stralsund Ingenieurgesellschaft mbH für Geo- und Umwelttechnik wurde Grundwasser in Höhe von + 2,5 m NHN bis +5 m NHN erfasst. Der Grundwasserleiter wird als überdeckt ausgewiesen. Bei dem erfassten Grundwasser handelt es sich um Stau- und Schichtenwasser, welches sich innerhalb der wasserdurchlässigen Sande bzw. Sandstreifen und – bänder ausbildet.

Prinzipiell kann sich nach länger anhaltenden bzw. stärkeren Niederschlagsereignissen oberhalb der Geringleiter in den wasserdurchlässigen Bodenschichten Stau- bzw. Schichtenwasser theoretisch bis zur Oberkante des Geländes ausbilden. Gemäß der Geländetopografie ist allerdings davon auszugehen, dass oberflächennah anfallendes Stauwasser in Richtung des östlich gelegenen Senkenbereichs abgeleitet wird.

1.7.5 Wasserschutzgebiete

Das Planungsgebiet liegt nicht innerhalb des Wasserschutzgebietes Ralswiek.

1.7.6 Küstenschutzgebiete

Das Planungsgebiet liegt außerhalb der Bauverbots- und Küstenschutzbereiche. Überschwemmungs- und Küstenschutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

1.7.7 Denkmäler

Im Planungsgebiet befindet sich ein Bodendenkmal. Aufgrund der zu erwartenden Erdeingriffe, ist vor Beginn der Arbeiten eine Genehmigung nach § 7 DSchG MV einzuholen.

Die Kosten hat gemäß § 6 Abs. 5 DSchG M-V der Verursacher des Eingriffs zu tragen.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalschutz spätestens 2 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auf die Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

1.7.8 Artenschutz

Bei der Durchführung von Baumaßnahmen sind die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach §§ 44 ff BNatSchG zu beachten. Eine überschlägige Abschätzung der Betroffenheit von geschützten Arten wird im Umweltbericht vorgenommen.

I.8 Planinhalte und Festsetzungen, städtebauliche Ziele

Der Bebauungsplan soll mit seinen Festsetzungen, unter besonderer Berücksichtigung der Lage des Baugebietes den Rahmen für die zukünftige bauliche Entwicklung im Plangebiet gestalten. Die Lage, die vorhandenen Standortqualitäten und der Bedarf an Parkplätzen geben die städtebauliche Zielrichtung vor.

Um die schon seit längerem bestehende Parkplatzfläche baurechtlich zu sichern, wird diese als private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbindung „Parken“ festgesetzt, denn der Parkplatz stellt eine zur öffentlichen Nutzung vorgehaltene Verkehrsfläche dar.

I.8.1 Grünordnerische Maßnahmen

I.8.1.1 Flächen mit Bindung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Bestandteil der Maßnahmen sind eine mindestens 3-jährige Entwicklungspflege sowie eine Sicherung des dauerhaften Erhalts der Pflanzungen. Abgängige Pflanzen sind zu ersetzen.

I.8.1.2 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

In den durch Planeintrag gekennzeichneten beschrifteten Bereichen im Plangebiet, sind standortgerechte gebietsheimische hochstämmige Obstgehölze und Einzelbäume mit einem Stammumfang StU 16/18 zu pflanzen. Bestandteil der Maßnahme ist zudem eine 3 jährige Entwicklungspflege.

Die Ermittlung der nach Naturschutzrecht erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Zuge der Entwurfsbearbeitung. Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wird im folgenden Umweltbericht aufgestellt und adäquate Maßnahmen abgeleitet. Eine grafische Darstellung erfolgt in der Planzeichnung des Entwurfs zum B-Plan Nr. 07 „Parkplatz – Störtebeker - Festspiele“

Als Grundlage für die Eingriffsbilanzierung erfolgte am 16. Juli 2015 eine Biotopkartierung im Gelände.

I.8.1.3 Bebaute Grundstücksflächen

Im Bereich der Zufahrt werden etwa 25 barrierefreie Parkplätze ausgebildet. Barrierefreie Stellplätze sind nach DIN 18040- 1 auf einem „ebenem und befestigtem Untergrund“ auszubilden. In der DIN 18040 „Barrierefreies Bauen“ müssen barrierefreie Stellplätze mindestens 350 cm breit und 500 cm lang und für Kleinbusse mindestens 350 cm breit, 750 cm lang und 250 cm hoch sein.

Alle weiteren Parkflächen werden über einen Rasenschotterbelag teilversiegelt.

I.8.1.4 Nicht bebaute Grundstücksflächen

Die nicht bebauten Plangebietsflächen sind als naturnahe Vegetationsflächen auszubilden.

I.8.2 Nachrichtliche Übernahmen/ Hinweise (§ 9 Abs. 6 BauGB)

I.8.2.1 Bodendenkmalschutz

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen des Mitarbeiters bzw. Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige. Die Frist kann für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren entsprechend § 11 Abs. 3 DSchG M-V verlängert werden.

I.8.2.2 Bodenschutz

Oberböden sind während der Bauphase in geeigneter Weise zu lagern und im Baugebiet wieder zu verwenden (§ 202 BauGB). Zudem ist mit dem Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umzugehen und die Versiegelung auf ein Minimum zu beschränken.

Entsprechend § 1 BBodSchG sind alle Funktionen des Bodens im Zuge der Bauausführung nachhaltig zu sichern bzw. mit Abschluss der Bauarbeiten wieder herzustellen.

I.8.2.3 Biotopschutz

In der Biotopkartierung des Kartenportals Umwelt (Abruf August 2015) sind keine gesetzlich geschützten Biotope für den Geltungsbereich des B-Planes erfasst. Im Rahmen der vorhabenbezogenen Biotopkartierung am 16. Juli 2015 erfolgte eine Bestandsaufnahme der Vegetationstypen.

I.8.2.4 Artenschutz

Bei der Durchführung von Baumaßnahmen sind die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach §§ 44 ff BNatSchG zu beachten. Die überschlägige Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen i.S.d. § 44 BNatSchG wird im Zuge des Umweltberichts dargestellt.

I.8.2.5 Baumschutz

Die einseitige Feldhecke mit Überhältern, die das Plangebiet von der B 96 und dem dazugehörigen Radweg abgrenzt, unterliegt dem gesetzlichen Schutz nach § 19 NatSchAG M-V. Der Erhalt wird in der Planzeichnung zum Vorentwurf des B-Plans Nr. 7 „Parkplatz- Störtebeker- Festspiele“ festgesetzt.

I.8.2.6 Anbauverbot

An der Bundesstraße 96 dürfen unter Berücksichtigung von § 9 „Bauliche Anlagen an Bundesstraßen“! des FStrG, keine baulichen Anlagen im Sinne der LBauO M-V, bis zu 20 Meter Abstand, außerhalb der zur Erschließung des Plangebietes bestimmten Teil, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet werden.

I.8.3 Maßnahmen zur Verwirklichung

I.8.3.1 Bodenordnung und Entschädigung

Maßnahmen zur Bodenordnung sind nicht erforderlich, da sich das gesamte B-Plangebiet im Besitz des Vorhabenträgers befindet. Entschädigungsansprüche nach §§ 39 ff BauGB bestehen nicht.

I.8.3.2 Erschließung

Die ggf. notwendigen Erschließungsmaßnahmen (Trinkwasser, Abwasser, Strom, etc.) sowie die Herstellung von Zufahrtsbereichen werden durch den Vorhabenträger des Parkplatzes „Störtebeker - Festspiele“ auf dessen Kosten geplant und umgesetzt.

I.8.3.3 Kompensationsmaßnahmen

Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden im Umweltbericht ermittelt und dargestellt.

I.8.3.4 Planungsrecht

Der Aufstellungsbeschluss für den B-Plan Nr. 07 „Parkplatz- Störtebeker- Festspiele“ wurde am 27. August 2015 gefasst.

Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan an die neue städtebauliche Zielsetzung der Gemeinde angepasst. Der Beschluss wurde parallel zum Aufstellungsbeschluss des B-Plans Nr. 07 am 27. August 2015 gefasst.

I.8.3.5 Kosten und Finanzierung

Der Parkplatzbetreiber/ Grundstückeigentümer übernimmt die Kosten für die Planung, die Erschließung, die Umsetzung sowie die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen. Für die Gemeinde Ralswiek fallen somit keine zusätzlichen Kosten für die Planung und Erschließung des B-Plangebietes an. Dies wird in einem Städtebaulichen Vertrag zwischen den Vertragsparteien geregelt. Der Städtebauliche Vertrag wird vor Satzungsbeschluss zwischen den Beteiligten geschlossen.

I.8.3.6 Flächenbilanz

Nutzung	Fläche in m ²	Anteil des Plangebietes in %
Sonderfläche Zufahrt	200	0,4
Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung „Parkplatz“	29.114	60,5
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. Nr. 10 und Abs. 4; § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)	18.820	39,1
Insgesamt	48.134	100

Mit der Flächenbilanz werden grobe Anhaltswerte für weitere Planungen, beispielsweise der Ver- und Entsorgung, geliefert. Die ermittelten Werte dienen lediglich der Einschätzung einer möglichen Entwicklung.

II UMWELTBERICHT

II.1 Kurzdarstellung der Inhalt und der Ziele des Bebauungsplanes

Gegenstand der Planung ist die Errichtung eines der saisonalen Nutzung dienenden Parkplatzes mit ca. 1000 Pkw-Stellplätzen. Im nördlichen Plangebiet wird eine Zufahrt zur angrenzend verlaufenden B 96 errichtet, welche den motorisierten Verkehr und den Fußgängerverkehr im Bundesstraßenbereich regelt und absichert. In Absprache mit SBA und LK – VR ist an bereits vorhandener Stelle der Ausbau einer festen Verkehrsinsel mit einer Aufstellfläche von 2,50 x 4,00 m angedacht. Im östlichen Teil des Plangebietes werden Teile der landwirtschaftlich genutzten Flächen überschottet, sodass auch sie als Stellplätze zu nutzen sind.

Weitere bauliche Maßnahmen sind nicht geplant. Der Parkplatz wird in den landschaftlichen Zusammenhang durch grünordnerische Maßnahmen eingebunden. Das vorhandene Bodenrelief (Hangbereich) wird aufgenommen und der Gehölzbestand, soweit baulich möglich, dauerhaft erhalten und ergänzt.

Methode:

Entsprechend dem § 2a BauGB ist im Zuge von Bauleitplänen (Bebauungsplan) ein Umweltbericht zu erstellen und in die Begründung einzufügen. Nach den §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a sind die Belange des Umwelt-, Naturschutzes und der Landespflege zu berücksichtigen und bei erheblichen Beeinträchtigungen die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz in die Abwägung zu integrieren, im vgl. § 15 BNatSchG. Des Weiteren werden die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG beachtet. Den Zielen der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 wird entsprochen.

Die Umweltprüfung konzentriert sich auf das unmittelbare Plangebiet sowie die möglicherweise vom Plangebiet ausgehenden Wirkungen auf das Umfeld. Betrachtet werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Naturraums und der Landschaft (Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild, Flora/Fauna), das Schutzgut Mensch und seine Kulturgüter sowie deren Wechselwirkungen.

Am 16. Juli 2015 wurde eine Biotoptypenkartierung gem. der ,im März 2010 erschienenen 2. Auflage, Kartieranleitung mit dem Titel „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH Lebensraumtypen in Mecklenburg Vorpommern“ erstellt, welche der Bewertung von Eingriffen in die Belange von Natur und Landschaft gem. Landesnaturschutzgesetz bzw. „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 1999 / Heft 3) zugrunde liegt.

II.1.2 Mögliche Wirkfaktoren des Vorhabens

	Wirkfaktor	qualitative und quantitative Dimension
baubedingte Projektwirkungen	Voll- oder Teilversiegelung von Boden (Baustelleneinrichtung)	Baustelleneinrichtungen werden entweder auf bereits stark verdichteten oder teilversiegelten Bereichen gestellt oder die Flächen sind nach den Baumaßnahmen zu lockern.
	Bodenverdichtung (durch den Einsatz schwerer Bau- und Transportfahrzeuge)	Außerhalb bereits überschotteten und beplanten Bereiche kommt es zu keiner bleibenden Bodenverdichtung.
	Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen (bedingt durch Baustellenverkehr und Bauarbeiten)	Durch die Baumaßnahmen kommt es zu typischen temporären Baugeräuschen, Staubaufwirbelungen und Erschütterungen.

	Wirkfaktor	qualitative und quantitative Dimension
anlagebedingte Projektwirkungen	Verlust der bestehenden Vegetation	Durch das Errichten der Verkehrsflächen und der baulichen Anlagen ist ein Verlust der derzeitigen Vegetation anzusetzen.
	Überformung des anstehenden Bodens	Zur Errichtung der Verkehrsflächen sind Bodenauftrag und -abtrag notwendig.
	Voll- und Teilversiegelung von Boden	Eine Teilversiegelung entsteht durch die Errichtung von Fahrwegen auf dem Parkplatz und eine Vollversiegelung durch eine neue Zufahrt.
	Verlust der bestehenden Vegetation	Durch die bauliche Entwicklung und Umnutzung der Freiflächen zur Errichtung der Parkfläche wird Vegetation überformt.
betriebsbedingte Projektwirkungen	Visuelle Wirkung optische Störung Silhouetteneffekt	Das Plangebiet ist schon anthropogen vorgeprägt und als Parkfläche ausgebaut. Kaum visuelle Störung durch neue Nutzungen. Aufwertung des Landschaftsbildes durch neue Bepflanzung und Strukturierung der Fläche.
	Geräusche, stoffliche Emissionen	Durch die zulässige Nutzung als Parkplatz kommt es zu einer saisonalen Nutzung der Fläche als Parkplatz mit An- und Abreiseverkehr (Jun.-Sept.)

Abgrenzung von Wirkzonen

Neben direkten Einwirkungen mit erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Eingriffsortes (hier: Baufeld, Zufahrt und Verkehrsflächen) sind Vorhabens bedingt mittelbar keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen im Umfeld abzusehen.

II.2 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes nach Fachgesetzen und Fachplanungen

Im Folgenden werden die für die Erstellung des B-Plans wichtigen, in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten, Ziele des Umweltschutzes dargestellt. Außerdem wird aufgezeigt, wie diese Ziele in der Aufstellung des B-Plans berücksichtigt wurden.

Ziele/ Maßgaben des Umweltschutzes	Berücksichtigung im B-Plan
Fachgesetze	
Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden nach § 1a BauGB	- Nutzung einer bereits anthropogen geprägten, als Parkplatz genutzten Fläche
Schutz und Vorbeugung vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach der Immissionsschutzgesetzgebung	- Planung unter Beachtung vorhandener Grenz- und Orientierungswerte
Fachplanungen (Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan, Gutachtliches Landschaftsprogramm)	
Erhalt, Pflege und Entwicklung von Strukturen und Einzelobjekten mit Lebensraumfunktionen für Tier- und Pflanzenarten	- Erhalt des vorhandenen Baumbestands - Ausweisung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: u.a. Erhalt und Sicherung des von Gehölzbeständen als Lebensraum für Fauna,
Förderung natur- und landschaftsverträglicher Erholungsnutzungen → Lage in einem Bereiches zur Förderung land-	- Nutzung einer anthropogen vorgeprägten, bereits als Parkplatz genutzten Fläche zur Aufrechterhaltung/ Förderung des Touris-

schaftsgebundener Erholung	mus der Gemeinde Ralswiek
→ Bereich mit guter Eignung Natur und Landschafts- erleben	- geordneter städtebauliche Entwicklung eines öffentlich nutzbaren Parkplatz

II.3 Beschreibung und Bewertung der potentiellen Umweltauswirkungen

II.3.1 Artenschutz

Bebauungspläne sind grundsätzlich nicht dazu geeignet, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszulösen. Dennoch können Bebauungspläne Handlungen vorbereiten, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen können. Daher sind bei der Erstellung von Bebauungsplänen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs.1 BNatSchG zu berücksichtigen. Eine überschlägige Prüfung zum möglichen Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG wird in dem Kapitel II.4.6 Flora / Fauna vorgenommen und mögliche Vermeidungs- und / oder Minderungsmaßnahmen abgeleitet.

II.3.2 Vorprüfung Natura 2000-Gebiete

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Vogelschutzgebietes mit der Kennzeichnung DE 1446-401 (SPA Nr. 29) „Binnenbodd von Rügen“, welches 2008 ausgewiesen wurde. Die „Nordrügensch Boddenlandschaft“, einem FFH-Gebiet (Kennzeichnung: DE 1446-302), ist ca. 300 m entfernt. Aufgrund der Entfernung zum Plangebiet sowie der bestehenden Vorbelastungen durch die bestehende Parkplatznutzung und die unmittelbar angrenzende Straße (B 96) mit den dadurch initiierten Verkehrsimmissionen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH- oder Vogelschutzgebiets zu erkennen. Eine Beeinträchtigung ist dann erheblich, wenn das maßgebliche Gebiet gemessen an den konkreten Erhaltungszielen bzw. dem Schutzzweck mehr als nur unwesentlich und dauerhaft beeinträchtigt werden kann und diesem entgegensteht.

II.3.3 Beeinträchtigung nationaler Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets L 81 „Ostrügen“. Das Landschaftsschutzgebiet wurde mit Beschluss des Rates des Bezirks Rostock vom 04.02.1966 gemäß §2 und §6 des Gesetzes zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur (Naturschutzgesetz der DDR) vom 04.08.1954 zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Es deckt eine Fläche von etwa 47.500 ha ab und umfasst Teile der östlichen Ostseeküste und die Linie Kap Arkona – Bergen auf Rügen – Wreecher See, also die östliche Seite der Insel Rügen.

Da das Vorhaben nicht mit den Schutzziele und Erhaltungszwecken der Schutzgebietsordnung vereinbar ist, ist ein Antrag auf Herausnahme/ Befreiung von den Bestimmungen des LSG „Ostrügen“ bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

II.4 Bestandaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes, Bewertung der Auswirkungen

II.4.1. Gesetzlich geschützter Baumbestand

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Bereich der als Wald i.S.d. Landeswaldgesetzes eingestuft ist. Einzelbäume, Alleen und/ oder einseitige Baumreihen, die einem gesetzlichen Schutzstatus unterliegen, werden von der Umsetzung des Vorhabens nicht nachteilig betroffen. Alle gem. zeichnerischen Festsetzungen gekennzeichneten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und während der Baumaßnahmen, gem. DIN 18920, wirksam zu schützen. Sie sind bei Verlust durch gebietseinheimische und standorttypische Gehölze entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

II.4.2 Biotop und Geotope

Die Bio- und Geotopkartierung des Kartenportals Umwelt des LUNG verzeichnet für das Plangebiet keinen Eintrag eines Biotops. Im Rahmen der vorhabenbezogenen Biotopkartierung im B-Plangebiet am 16. Juli 2015 konnte diese Einstufung bestätigt werden. Erhebliche Auswirkungen sind somit nicht zu vermuten.

Gesetzlich geschützte Geotope befinden sich nicht im Plangebiet. Erhebliche Auswirkungen sind somit nicht zu vermuten.

Im Abstand von 50 m und 160 m befinden sich zwei gesetzlich geschützte Biotope. In 50 m Entfernung, westlich angrenzend der B 96 vor dem Kreuzungsbereich zur Ortschaft Ralswiek in Richtung Bergen befindet sich eine naturnahe Feldhecke mit der Kennzeichnung RUE02860 und in östliche Richtung, in etwa 160 m Entfernung, besteht ein Feuchtgrünland mit der Kennzeichnung RUE02859. Diese beiden Biotope werden durch das Vorhaben nicht beeinflusst.

II.4.3 Weitere Schutzgebiete und –objekte

Überschwemmungs- und Küstenschutzgebiete befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes oder werden durch das Vorhaben beeinträchtigt. Das Plangebiet befindet sich zudem nicht im Wasserschutzgebiet „Ralswiek“.

II.4.4 Schutzgut: Mensch, menschliche Gesundheit

Für das Schutzgut Mensch sind die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen zu betrachten. Eine Wohnfunktion ist im Plangebiet und angrenzend nicht vorhanden. Die Fläche wurde bisher als Agrarfläche/ Parkplatz genutzt.

Das örtlich ausgelagerte Plangebiet ist bereits durch stoffliche und akustische Einträge der angrenzenden Straße beeinträchtigt. Darüber hinaus wird die Fläche bereits als Parkplatz genutzt. Die B 96 sowie die sonstigen Siedlungsverkehre der Ortschaft Ralswiek mit seinem saisonal hohen Verkehrsaufkommen stellen die Hauptemittenten für Lärm und Luftschadstoffe dar.

Bewertung: Obwohl das Plangebiet derzeit aufgrund seiner Biotopausstattung keine Eignung für die Naherholung aufweist, liegt es laut Aussagen des Gutachtlichen Landschaftsprogramms innerhalb eines Bereichs zur Förderung landschaftsgebundener Erholung. Zudem befindet es sich innerhalb einer Fläche, die laut Aussagen des Gutachtlichen Landschaftsprogramms von besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung ist und eine gute Eignung für das Natur und Landschaftserleben aufweist.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von bedeutenden Frisch- und Kaltluftgebieten und hat eine untergeordnete Bedeutung für die lokale Lufthygiene.

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht abzusehen. Vielmehr wird sich die avisierte geordnete verkehrsentlastende Entwicklung positiv auf das Schutzgut auswirken, da mit dem Vorhaben die Nutzung der Fläche als Parkplatz baurechtlich gesichert wird und somit dringend notwendige Stellplätze für das saisonal sehr starke Verkehrsaufkommen bereitgestellt werden. Dies führt u.a. dazu, den Verkehrsfluss innerhalb der Ortschaft zu entlasten.

Entwicklungsziel: Die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlage sowie eines gesunden und harmonischen Lebensumfeldes ist anzustreben.

Besondere Entwicklungsziele für das Plangebiet bezogen auf das Schutzgut Mensch werden in den überörtlichen Planungen nicht beschrieben. Ein Landschaftsplan existiert nicht.

II.4.5 Schutzgut: Grund- und Oberflächenwasser

Bestand: Das **Grundwasser** im Plangebiet ist gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen gut geschützt. Der mittlere Grundwasserspiegel befindet sich lt. Angaben des Baugrundgutachtens vom 13. Juli 2015 im Untersuchungsgebiet zwischen + 2,5 m NHN und + 5 m NHN und der Grundwasserleiter wird als überdeckt ausgewiesen.

Die Grundwasserneubildungsrate liegt bei 10-15% des atmosphärischen Niederschlags und hat somit lediglich eine mittlere Bedeutung.

Bewertung: Das Grundwasser ist gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen aufgrund der Überdeckung des Grundwasserleiters gut geschützt.

Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser kann aufbauend auf die Ergebnisse der Baugrunduntersuchung über belebte und bewachsene Bodenzonen im Geltungsbereich des B-Planes zur Versickerung gebracht werden. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens wird die notwendige wasserrechtliche Erlaubnis für die mögliche Flächenversickerung bei der Unteren Wasserbehörde beantragt.

Das ggf. anfallende Schmutzwasser wird über eine Mulden- Rohrigolen Entwässerung dezentral versickert.

Entwicklungsziel: Änderungen des Grundwasserspiegels, die zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung Schützens würdiger Biotope führen können, sind zu vermeiden. Das Grundwasser ist vor schädlichen Einträgen zu schützen.

II.4.6 Schutzgut: Boden

Bestand: Das Plangebiet ist großflächig der Standorteinheit (Bodenfunktion) der sickerwasserbestimmten Lehme/ Tiefenlehme zuzuordnen. Die im Zuge der Baugrundgutachtlichen Untersuchungen am 13. Juli 2015 identifizierte Geschiebelehm und – mergelschicht ist grundsätzlich wasserstauend, die eingelagerten Auffüllungen, Decksande, organische Decksande und Sande sind jedoch wasserleitende Bodenschichten.

Im Rahmen der Landesweiten Analyse der Landschaftspotentiale wurde der Bodenfunktionsbereich als mittel bis hoch eingestuft.

Im Zuge des Baugrundgutachtens vom 13. Juli 2015 wurden die Aufschotterungen im Fahrbahnbereich des Vorhabengebietes erfasst.

Bodenkontaminationen oder Altlasten sind im Plangebiet bisher nicht bekannt und sind auch im Zuge der fünf durchgeführten Baugrundsondierungen nicht erfasst worden.

Bewertung: Die Schutzwürdigkeit des Bodens wird aufgrund der vorhandenen Strukturen und Auffüllungen als gering bis mittel bewertet. Des Weiteren führte die intensive landwirtschaftliche Nutzung zu erheblichen Veränderungen in der Bodenschicht.

Die zur Parkplatznutzung bestimmte Fläche ist bereits durch die bestehende Nutzung als Parkplatz vorbelastet. Der Eingriff in das Schutzgut Boden durch das Aufbringen von wasser- und luftdurchlässigen Befestigungen wird im Zuge der abzuleitenden Kompensationsmaßnahmen auf ein erträgliches Maß reduziert. Da es sich bei dem gewählten Standort um ein anthropogen vorbelastetes Gebiet handelt, ist der Forderung mit dem Boden sparsam und schonend umzugehen, im besonderen Maße Rechnung getragen worden.

Entwicklungsziel: Entsprechend dem § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG erfüllt das Schutzgut Boden für den Naturhaushalt und für den Menschen vielfältige Funktionen. Daher ist mit Boden sparsam und schonend umzugehen. Schädliche Bodenveränderungen sind zu vermeiden.

Besondere Entwicklungsziele werden für das Plangebiet im Bezug zum Schutzgut Geologie / Boden nicht beschrieben.

II.4.7 Schutzgut: Klima und Luft

Bestand: Rügen und somit auch das Plangebiet gehören großräumig zum „Ostdeutschen Küstenklima“. Kennzeichnend hierfür sind eine erhöhte Luftfeuchtigkeit und hohe Windgeschwindigkeiten. Es handelt sich hierbei um einen Bereich entlang der deutschen Ostseeküste, der unter maritimen Einfluss steht. Das Klima wird charakterisiert durch relativ ausgeglichene Temperaturen mit kühlen Sommern und milden Wintern. Die durchschnittliche Jahresmitteltemperatur liegt für Rügen bei ca. 8 °C mit jährlichen Niederschlägen um 600 mm, wobei es standörtlich Unterschiede gibt.

Strukturen, wie größere Gehölzflächen, die für das Lokalklima hinsichtlich der Luftgenerationsfunktion von Bedeutung sein können, werden von der Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht nachhaltig betroffen. Zudem steht das Plangebiet nicht in direkter Verbindung mit Ausgleichsräumen, wie klimatisch belasteten Räumen oder überwärmten Siedlungskernen.

Die an das Plangebiet angrenzende B 96 sowie die saisonal schwankenden Verkehrsströme innerhalb der Ortschaft Ralswiek tragen zur verkehrsbedingten stofflichen Vorbelastung des Plangebietes bei.

Bewertung: Durch die westlich angrenzende B 96 ist das Plangebiet bereits von Verkehrsemissionen beeinträchtigt. Im Bereich der geplanten Parkfläche befinden sich aufgrund der bestehenden Nutzung keine Vegetationsbestände die zur Kalt- und Frischluftentstehung beitragen.

Eine betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigung durch die An- und Abreise der PKW ist aufgrund der beschriebenen Vorbelastung und der bereits bestehenden Verkehrsemissionen u.a. durch die Nutzung als Parkplatz und die direkt angrenzende stark frequentierte B 96 nicht zu erwarten.

Entwicklungsziel: Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden. Auf den Schutz und die Verbesserung, einschließlich des örtlichen Klimas, ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken.

Besondere Entwicklungsziele werden für das Plangebiet im Bezug zum Schutzgut Klima / Luft nicht beschrieben.

II.4.8 Schutzgut: Flora und Fauna

Teilschutzgut: Flora

Heutige potentielle natürliche Vegetation:

In Bezug auf den naturräumlichen Ausgangszustand wären im Bereich des Plangebiets und dessen näherer Umgebung heutzutage Buchenmischwälder mesophiler (mittlere Feuchtigkeit präferierend) Standorte etabliert.

Bestand:

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine seit einiger Zeit als Parkplatz nicht- bzw. teilversiegelte Fläche, die von Ackerflächen umgeben wird. In Randstreifen um das Gebiet befinden sich ruderalen Gräser- und Staudenfluren, ein Ackerrandstreifen, landwirtschaftlich genutzte Flächen und eine, durch Einzelbäume unterbrochene, einseitig zum Radweg geschnittene Hecke.

Im Zuge der Bestanderfassung am 16. Juli 2015 wurden keine geschützten Pflanzenarten (Rote Liste) erfasst.

Geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG M-V sind in der Biotopkartierung des Kartenportals Umwelt (Abruf 28.08.2015) nicht verzeichnet.

Bewertung: Aufgrund der Lage des Plangebietes angrenzend an einer stark befahrenen Bundesstraße sowie der bestehenden Vorbelastung (Nutzung als Parkplatz) werden große Teile des Plangebietes bereits anthropogen beeinträchtigt. Hierbei handelt es sich insbesondere um akustische und optische Einwirkungen sowie Verdichtungen des Bodens. Im Bereich der geplanten Stellplatzfläche werden keine wertvollen Biotope überprägt. Auch vor der Übersättigung der Fahrbahn mit Schotter, konnten sich aufgrund der bereits existierenden Nutzung der Fläche als Stellplatz keine wertvollen Biotope entwickeln. Da eine Vergrößerung des Stellplatzes geplant ist, sind weitere bauliche Eingriffe in den angrenzenden Bestand notwendig.

Die mit dem Vorhaben verbundenen bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen werden im Zuge der Eingriffsregelung bilanziert und durch die aufgezeigten Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass das Plangebiet aufgrund der bestehen-

den Vorbelastungen und der dadurch gestörten Entwicklungsmöglichkeiten der Vegetation lediglich ein Gebiet mit niedrigem bis mittlerem Arten- und Lebensraumpotential darstellt.

Entwicklungsziel: Zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ist die biologische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Sie umfasst die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten.

Die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wieder herzustellen.

Besondere Entwicklungsziele werden für das Plangebiet im Bezug zum Teilschutzgut Flora nicht beschrieben.

Teilschutzgut: Fauna

Bestand: Das Umweltkartenportal weist für das Vorhabengebiet keine speziellen faunistischen Vorkommen auf (Abruf 28. August 2015). Im Bereich des derzeitigen und geplanten Parkplatzes ist aufgrund der vorhandenen Biotoptypen, d.h. das teilweise Fehlen von Vegetationsbeständen sowie der bestehenden Vorbelastung (Emissionen der B 96), nicht mit einem dauerhaften Vorkommen von gesetzlich geschützten Tierarten zu rechnen. Diesem Bereich wird im Gutachtlichen Landschaftsprogramm keine besondere Lebensraumfunktion beigemessen.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines europäischen Vogelschutzgebiets („Binnenbodden von Rügen“ DE 1547-303), dem südlichen Bereich des Großen Jasmunder Boddens. Es ist ein Meeresrastgebiet mit einer sehr hohen Bedeutung.

Nach Aussagen des Kartenportals Umwelt M-V (Abruf 28. August 2015) befindet sich das Plangebiet in einem potenziellen Bereich für Fischadler. 2012 wurde zum letzten Mal im Umkreis ein besetzter Fischadler Horst verzeichnet. Aufgrund der Lage des Plangebietes direkt an der B 96, ist das Vorkommen von weiteren Horsten als unwahrscheinlich zu betrachten. Bei der Biotopkartierung vom 16. Juli 2015 wurden keine Anzeichen eines möglichen Vorkommens festgestellt. Des Weiteren erfolgt die Nutzung der Parkfläche ausschließlich in den Monaten Juni bis September.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen des Plangebietes sowie der bestehenden verkehrsbedingten Immissionen sind erhebliche Beeinträchtigungen durch die Umsetzung des Vorhabens nicht abzusehen. Da mit der Umsetzung des Vorhabens kaum Bautätigkeiten und/ oder eine Änderungen der Nutzung des Plangebietes einhergehen, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutz- bzw. des Rastgebietes zu rechnen.

Im Folgenden wird das mögliche Vorkommen der gesetzlich geschützten Arten im Plangebiet, vor dem Hintergrund der Bestandserfassung der Biotopstrukturen am 16. Juli 2015 sowie des verzeichneten Artvorkommens im Kartenportal Umwelt, tiergruppenspezifisch abgeschätzt.

Gefäßpflanzen: Aufgrund der Standortverhältnisse ist ein potentielles Vorkommen des Europäischen Frauenschuhs (*Cypripedium calceolus*) in Teilen des Plangebietes gänzlich auszuschließen. Die Art wurde auch nicht im Zuge der Bestandserfassung nachgewiesen. Ein Vorkommen der anderen untersuchten geschützten Gefäßpflanzenarten, ist aufgrund der Standortverhältnisse ebenfalls auszuschließen. Das Eintreten von o.g. Verbotstatbeständen ist somit ausgeschlossen.

Fledermäuse: Aufgrund der Biotopausstattung des Plangebietes ist nicht mit einem dauerhaften Vorkommen von Fledermäusen zu rechnen. Die vegetationsfreie Freifläche ist nicht zum Aufenthalt oder zur Jagd geeignet. Da ruderaler Staudenfluren nur in den Randbereichen vorkommen, sind keine wirklich attraktiven Nahrungsgebiete für Insekten vorhanden, die wiederum potentiell Nahrung für Fledermäuse sein können.

Aufgrund fehlender nutzbarer baulicher Strukturen und Baumhöhlen innerhalb des Plangebietes ist davon auszugehen, dass das Plangebiet von Fledermausbeständen nur zur Nahrungssuche und Transferflügen genutzt wird.

Säugetiere: Aufgrund der Lage des Plangebietes, umgrenzt von landwirtschaftlichen Nutzflächen und einer Bundesstraße sowie der Biotopausstattung, ist nicht mit einem Vorkommen gesetzlich geschützter Säugetierarten zu rechnen.

Grünlandflächen werden von dem Vorhaben nicht betroffen. Das Plangebiet weist keine Lebensraumqualitäten für geschützte Tiere auf. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG ist somit nicht zu erwarten.

Amphibien/Reptilien: Das dauerhafte Vorkommen von Amphibien ist aufgrund der fehlenden Oberflächengewässer sowie der vorhandenen Biotopstrukturen nicht wahrscheinlich. In den entfernteren Grünländern mit ihren Grabenbeständen ist ein regelmäßiges Vorkommen von Amphibien wie Laubfrosch (*Hyla arborea*), Springfrosch (*Rana dalmatina*) grundsätzlich möglich. Diese Bereiche werden von der Umsetzung des Vorhabens jedoch nicht betroffen, so dass das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG nicht zu erwarten ist.

Fische: Das Vorkommen gesetzlich geschützter Fischarten ist aufgrund der Biotopausstattung des Plangebiets sicher auszuschließen.

Muscheln und Schnecken: Das Vorkommen gesetzlich geschützter Arten ist aufgrund der Biotopausstattung des Plangebiets sicher auszuschließen. Im Kartenportal Umwelt sind keine Funde verzeichnet. Im Zuge der Bestandserfassung wurden keine Nachweise erbracht.

Käfer: Im Zuge der Bestandserfassung am 16. Juli 2015 wurden keine Baumhöhlen und/oder ausreichend feuchte Holzmulmkörper erfasst, die das dauerhafte Vorkommen von gesetzlich geschützten Käferarten begünstigen würden.

Das Vorkommen von Schwimmkäfern wie der Breitrand (*Dytiscus latissimus*) und der Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) sind aufgrund der Biotopstrukturen des Plangebietes auszuschließen. Nachweise des Vorkommens bestehen nicht. Das Eintreten von Verbotstatbeständen i.S.d. §§ 44 BNatSchG ist daher nicht wahrscheinlich.

Tag- und Nachtfalter: Aufgrund der Biotopausstattung des Plangebietes ist ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) auszuschließen.

Brutvogelarten: Die abseits des Plangebietes liegenden Gehölzbestände stellen aufgrund ihrer Habitatstrukturen für eine Vielzahl von Brutvogelarten einen prinzipiell geeigneten Lebensraum dar. Wertgebend für diesen Bereich ist insbesondere der ältere Baumbestand im Waldgebiet außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens. Die angrenzende Bundesstraße, welche ein hohes Verkehrsaufkommen aufweist und die dementsprechend verbundenen Immissionen setzen den Wert dieser jedoch deutlich herab. Das dauerhafte Vorkommen von nach Anhang IV FFH- und Vogelschutzrichtlinie geführten Vogelarten ist nach der Biototypenerfassung am 16. Juli 2015 auszuschließen.

Die angrenzenden offenen Freiflächen stellen potenziell eine geeignete Nahrungsfläche dar. Grundsätzlich führt die landwirtschaftliche Nutzung der umgebenden Flächen jedoch zu Vergrämungseffekten. Da dieser Bereich durch die Umsetzung des Vorhabens jedoch nicht betroffen ist und bereits anthropogene Störwirkungen durch die angrenzende Straße und die saisonale Parkplatznutzung bestehen, ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung von störungsempfindlichen Arten zu rechnen.

Zugvögel: Das Plangebiet im Einzelnen weist nur eine geringe Bedeutung für Zugvögel auf. Es befindet sich jedoch laut Aussagen des Umweltkartenportals innerhalb regelmäßig genutzter Rastflächen.

Die bestehenden Vorbelastungen der näheren Umgebung haben Vergrämungseffekte zur Folge, so dass mit keinem relevanten Vorkommen von Zugvögeln zu rechnen ist. Eine Ermittlung der potenziell vorkommenden Zugvögel ist somit nicht notwendig.

Bewertung: Das Plangebiet bietet aufgrund seiner Biotopausstattung keine geeigneten Habitatstrukturen für die o.g. geschützten Arten. Lediglich die etwa 350 m entfernten Waldgebiete sowie die landwirtschaftlich genutzte Freifläche bieten einigen Individuen, wie z.B. Amphibien und Libellen bzw. Tagfaltern sowie einigen Brutvogelarten (insbesondere Ubiquisten) potentielle Lebensräume. Da diese Bereiche von der Umsetzung des Vorhabens nicht betroffen werden und durch die bestehende anthropogene Nutzung des Plangebietes Vorbelastungen bestehen (Siedlungsverkehre, Parkplatznutzung), ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Fauna zu rechnen.

Baubedingte Beeinträchtigungen sind nur im geringen Maße zu erwarten, da mit dem Vorhaben kaum bauliche Eingriffe einhergehen. Die Parkplatzfläche wird in ihrem Ausbauzustand erhalten. Im Bereich der Straßenkreuzung zur Ortschaft Ralswiek an der B 96 in Richtung Sassnitz soll eine neue Zufahrt für den angrenzenden Parkplatz errichtet werden. Hiermit geht ein kleinräumiger Verlust von ruderalen Staudenfluren einher, welcher adäquat ausgeglichen werden kann. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen im Plangebiet sowie den angrenzenden Flächen (landwirtschaftliche Nutzung, Verkehr) ist nicht mit besonders störungsempfindlichen Arten zu rechnen. Ein Ausweichen auf angrenzende Flächen ist grundsätzlich möglich und zu erwarten.

Entwicklungsziel: Zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ist die biologische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Sie umfasst die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten. Die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wieder herzustellen.

Besondere Entwicklungsziele werden für das Vorhabengebiet in Bezug zum Schutzgut Flora nicht beschrieben. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb des Biotopverbundes.

II.4.9 Schutzgut: Landschafts- bzw. Ortsbild

Bestand: Das Plangebiet befindet sich im Bereich der B 96 im südöstlichen Bereich der Gemeinde Ralswiek. Es wird im Osten, Süden und Norden von kleinflächigen Ruderalfluren und Äckern umgeben. Das Gelände wird z.T. als Parkfläche genutzt. Der Parkplatz ist durch ein umlaufendes Geländer abgegrenzt und es sind Beleuchtungseinrichtungen vorhanden. Der sich zwischen dem Radweg an der B 96 in Richtung Saßnitz und dem Plangebiet befindende jüngere Gehölzstreifen stellt die westliche Grenze des Plangebietes dar.

Bewertung: Das Plangebiet befindet sich innerhalb landschaftlicher Freiräume (Stufe 3 und 4). Die Landschaftsbildbewertung wird als hoch bis sehr hoch eingestuft. Das Plangebiet ist Teil des Landschaftsbildraumes II 6 - 28 „Acker-Wald-Landschaft um Ralswiek“. Prägende Landschaftsbildkomponenten sind: Laubwälder mit harmonisch angepassten Dörfern, Blick über den Jasmunder Bodden und weite Gebiete von Innerrügen einschließlich der Kreisstadt Bergen und kleinteilige, kräftig strukturierte Landschaft von sehr hohem Erlebniswert. Nachteilig wirkt sich die stark frequentierte Bundesstraße und die starke touristische Nutzung der Ortschaft Ralswiek, mit den damit verbundenen Verkehrsströmen, aus. Direkt an diese Straße angelehnt, befindet sich das Plangebiet.

Das Plangebiet, etwas außerhalb der Ortschaft Ralswiek weist keine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild auf. Die Freifläche wird von bewirtschafteten Ackerflächen umgeben und wirkt klar strukturiert und fügt sich in das vorhandene Landschaftsbild ein. Zudem muss deutlich die saisonale Nutzung von vier Monaten im Sommer (Juni bis September) für sechs Stunden am Tag herausgestellt werden.

Die avisierte Nutzung der Parkfläche soll die allgemeine Parkplatzsituation in der Gemeinde verbessern und dem „wildten Parken“ auf den nicht dafür vorgesehenen und zu schützenden Flächen im Gemeindegebiet Einhalt gebieten.

Entwicklungsziel: Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu sichern und zu pflegen. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten, zu entwickeln oder wieder herzustellen. Besondere Entwicklungsziele werden für das Vorhabengebiet in Bezug zum Schutzgut Landschaftsbild nicht beschrieben.

II.4.10 Schutzgut: Kultur- und Sachgüter

Bestand: Innerhalb der Grenzen des B-Plangebiets ist derzeit kein Naturdenkmal bekannt.

Denkmale sind gemäß § 2 (1) DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege daher zu berücksichtigen.

Bodendenkmale sind nach § 2 Abs. 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) bewegliche oder unbewegliche Denkmale, die sich im Boden, in Mooren sowie in Gewässern befinden oder befanden. Als Bodendenkmale gelten auch Zeugnisse, die vom menschlichen und mit diesem im Zusammenhang stehenden tierischen und pflanzlichen Leben in der Vergangenheit künden, Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch nicht mehr selbständig erkennbare Bodendenkmale hervorgerufen worden sind.

Bewertung: Da bisher kein Denkmal bekannt ist, werden Sicherungsmaßnahmen diesbezüglich abdingbar sein.

Entwicklungsziel: Denkmale und Bodendenkmale sind entsprechend als historische Zeugnisse menschlichen Daseins zu sichern und vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten.

Besondere Entwicklungsziele werden für das Vorhabengebiet im Bezug zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter nicht beschrieben.

II.4.11 Schutzgut: Wechselwirkungen

Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander bestehen durch die teilweise Befestigung und Überformung des Bodens, dem Verlust der Speicher- und Pufferfunktion als auch der biotischen Ertrags- und Lebensraumfunktion. Eingriffe in das Schutzgut Boden bewirken somit einen Eingriff in das Schutzgut Flora/Fauna, da Vegetationsflächen und Habitate verloren gehen, und in das Schutzgut Grundwasser, da die Grundwasserneubildungsrate innerhalb der versiegelten Flächen unterbunden wird. Durch das Versickern des Niederschlagswassers der teilversiegelten Bereiche in angrenzende Freiflächen bleibt die bisherige Grundwasserneubildungsrate bestehen.

II.5 Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung

Die folgende Tabelle enthält eine Übersicht der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die zuvor beschriebenen Schutzgüter.

Schutzgut	Mögliche Auswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	- Verlust von Flächen mit aktuell geringer Bedeutung für die Erholungsfunktion - Rechtliche Sicherung neuer Flächen für dringend notwendige Stellplätze → Stärkung des Tourismus bzw. der Wirtschaft der Gemeinde Ralswiek - Sicherung einer neuen Zuwegung zu den Parkflächen sowie zur Einrichtung einer Mittelinsel zum sicheren Überqueren der B 96	o + +
Wasser	- Grundwasserneubildungsfunktion durch Neuversiegelung im Bereich der neuen Zufahrt	O (geringer Umfang + GW-Neubildungsrate)
Boden	- Verlust von Bodenfunktion durch Neuversiegelung im Bereich der neuen Zufahrt - Verlust von Bodenfunktionen durch nachträgliche Auffüllung der Fläche mit Schotter	- (geringer Umfang) -
Klima/ Luft	- Verlust von Flächen pot. mikroklimatischen Funktionen	- (geringer Umfang)
Flora / Fauna	- kleinteiliger Verlust von Ruderalfluren - Verlust und Störung von Lebensräumen heimischer Tiere	- -
Landschaftsbild	- keine grundsätzliche Änderung im Landschaftsbild	o
Kultur- Sachgüter	- keine Denkmale bekannt	o
Wechselwirkungen	- keine Verstärkung von Wechselwirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen	o

--- sehr erheblich; -- erheblich, - weniger erheblich; o nicht erheblich; + positive Wirkung

II.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Auswirkungen

II.6.1 Vermeidung / Verringerung

Die naturschutzrechtlichen Regelungen verpflichten den Verursacher, Beeinträchtigungen zu vermeiden und unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten (§ 15 BNatSchG). Die Pflicht zur Vermeidung hat Vorrang vor Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Vor der Ableitung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist deshalb zunächst darzustellen und zu prüfen, durch welche Vorkehrungen die jeweiligen Beeinträchtigungen zu vermeiden sind. Folgende Vermeidungsmaßnahmen werden abgeleitet:

- Durch die Versickerung der Niederschläge vor Ort kann der Eingriff in die Grundwasserneubildung vermieden werden.
- Aus Gründen des Artenschutzes und entsprechend dem § 39 BNatSchG sind in der Zeit vom 01. März- 30. September Einzelbäume und Gehölze nicht zu fällen, zu roden oder zurück zu-

schneiden. Ein Eingriff in die Gehölze innerhalb des o.g. Zeitraumes ist lt. § 39 Abs. 5 BNatSchG nur zulässig wenn sie:

- o behördlich angeordnet, zugelassen oder durchgeführt wurden,
 - o sie nicht auf andere Weise bzw. zu einem anderen Zeitpunkt durchführbar sind,
 - o der Verkehrssicherheit dienen,
 - o nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,
 - o oder zulässige Bauvorhaben, mit nur geringfügiger Gehölzbeseitigung zur Durchführung sind.
- Dauerhaft genutzte Höhlenbäume sind prinzipiell zu erhalten. Bei zwingender Nichterhaltung dieser Bäume ist vorab eine Fledermausuntersuchung in Auftrag zu geben und ggf. ein Befreiungsverfahren vom Artenschutz beim LUNG M-V zu beantragen und ggf. vor der Fällung Ersatzquartiere zu schaffen.
 - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Konzentration im Bereich vorbelasteter voll- und teilversiegelter Flächen
 - Schonende Lagerung von Baumaterialien, Vermeidung von zusätzlicher Oberbodenverdichtung während der Bauphase durch Nutzung der vorhandenen Straßen, Wege und sonstigen befestigten Flächen.
 - Lagerung von Treibstoffen und Schmiermitteln außerhalb des Plangebietes auf entsprechend gesicherten Standorten zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen ins Grundwasser innerhalb des Plangebietes.
 - ordnungsgemäße Entsorgung boden-, wasser- und luftbelastenden Stoffen während der Bauphase
 - Schutz des vorhandenen Baum- bzw. Gehölzbestandes vor schädigenden Einflüssen gemäß DIN 18920 (Wurzel, Kronen und Stammschutz)
 - Während der Baumaßnahmen ggf. aufgefundene Lesesteine und Totholz sind innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in Haufen zu platzieren und der Tier- und Pflanzenwelt zur Verfügung zu stellen.

II.6.2 Bestimmung des Kompensationserfordernisses

Der Eingriffsbilanzierung liegen die Biotoptypenkartierung vom 16. Juli 2015 sowie der Entwurf des B-Planes zugrunde.

Biotoptwertansprache: Die Kompensationsermittlung erfolgt mit Hilfe der Biotoptwertansprache. Durch die flächendeckende Bestandserfassung anhand einer Biotoptypenkartierung können auf eine nachvollziehbare Weise die tatsächlich betroffenen Werte und Funktionen des Naturhaushaltes beurteilt werden. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der Regenerationsfähigkeit sowie der regionalen Einstufung der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen der BRD.

Tabelle: Wertstufenermittlung der vorkommenden Biotoptypen

Standardkriterien/ Biotoptyp	Regenerationsfähigkeit	Gefährdete Biotoptypen nach der Roten Liste	Wertstufe
RHU (Ruderaler Staudenflur frischer – trockener Mineralstandorte)	-	2	2
ACL (Lehm- Tonacker)	-	1	1
ACE (Extensivacker)	-	3	3
OVR (Rast- Informationsplatz)	-	-	-

Das Kompensationserfordernis richtet sich nach der Werteinstufung eines Biotoptyps, wobei ein mittleres Kompensationserfordernis angesetzt wurde. Die Vorbelastungen durch die unmittelbar angrenzende Bundesstraße bedingen ein geringeres Kompensationserfordernis.

Berücksichtigung der Beeinträchtigung von landschaftlichen Freiräumen: Die räumliche Nähe von Eingriffen zu bestehenden Störquellen oder vorbelasteten Bereichen müssen in das Kompensationserfordernis mit einbezogen werden. Der Freiraumbeeinträchtigungsgrad bestimmt maßgeblich das Entwicklungspotential der Werte und Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Freiraumbeeinträchtigungsgrad I ≤ 50 m = 0,75 Korrekturfaktor

Freiraumbeeinträchtigungsgrad II ≤ 200 m = 1,0 Korrekturfaktor

Freiraumbeeinträchtigungsgrad III ≤ 800 m = 1,25 Korrekturfaktor

Freiraumbeeinträchtigungsgrad II > 800 m = 1,5 Korrekturfaktor

1.1 Biotopbeseitigung mit Versiegelung (Totalverlust): Eine Teilversiegelung besteht durch die bereits aufgeschotterte Fahrbahn. Zur genügenden Entsprechung der benötigten Stellplatzanzahl wird ein Teil der landwirtschaftlich bewirtschafteten Fläche überformt. Die benötigte Zufahrt bedingt eine auf das Mindestmaß reduzierte Vollversiegelung im Bereich der westlichen Grenze des Plangebietes.

Tabelle: Ermitteln des Kompensationserfordernisses für Biotopbeseitigung mit Vollversiegelung

Biototyp	Flächenverbrauch (m ²)	Wertstufe	Kompensationserfordernis + Zuschlag Versiegelung x Korrekturfaktor Freiraumbeeinträchtigungsgrad I	Flächen äquivalent für Kompensation
RHU (Ruderales Staudenflur frisch – trockener Mineralstandorte)	439	2	$(2 + 0,5) \times 0,5$	548,75
Kompensationsbedarf gesamt:				548,75

Erläuterung zum Kompensationserfordernis:

Die unmittelbar nördlich angrenzende Bundesstraße befindet sich weniger als 50 m entfernt von dem pot. Standort der neuen vollversiegelnden Parkplatzzufahrt und den barrierefrei auszubildenden Stellflächen. Somit liegen der Freiraumbeeinträchtigungsgrad bei 1 und der Korrekturfaktor bei 0,5, da der überwiegende Bereich des Geltungsbereiches als Parkplatz genutzt wurde.

1.2 Biotopbeseitigung mit Teilversiegelung: Durch die Befestigung der Fläche mittels Schotterrassen (zukünftige Parkfläche) entsteht eine dauerhafte Überprägung der bestehenden Vegetationsstrukturen. Gemäß Anlage 10 Tab. 2 der HzE (1999, S. 95) erhöht sich das Kompensationserfordernis bei einer Teilversiegelung um 0,2. Hinweis: Der Faktor von 0,2 wird bei den Ackerflächen nicht angewendet, da diese Flächen seit Jahren intensiv zum Anbau von Mais (*Zea mays*) genutzt wurden und durch die Hanglage Nährstoffe durch die Niederschläge ausgespült wurden und somit eine nachhaltige Beeinträchtigung für die angrenzenden Flächen und Schutzgüter von diesem ausgeht.

Tabelle: Ermitteln des Kompensationserfordernisses für die Biotopbeseitigung mit Teilversiegelung

Biototyp	Flächenverbrauch (m ²)	Wertstufe	Kompensationserfordernis x Korrekturfaktor Freiraumbeeinträchtigungsgrad I	Flächen äquivalent für Kompensation
RHU (Ruderales Staudenflur frisch – trockener Mineralstandorte)	881	2	$(2,0+0,2) \times 0,5$	969,1
ACL (Lehm- Tonacker)	24.358	1	$(1,0+0,2) \times 0,75$	21.922,2
ACE (Extensivacker)	2.844	3	$(1,5 + 0,2) \times 0,75$	3.626,1
Kompensationsbedarf gesamt:				26.517,40

Erläuterung zum Kompensationserfordernis:

Die unmittelbar westlich angrenzende Bundesstraße B 96 befindet sich weniger als 50 m entfernt von der Eingriffsfläche. Somit liegen der Freiraumbeeinträchtigungsgrad bei 1 und der Korrekturfaktor bei 0,75. Da die Freifläche bereits anthropogenen Vorbelastungen unterliegt, wird das Kompensationserfordernis im unteren Bereich der Bemessungsspanne angesetzt.

Baumfällung: Mit der Umsetzung des Vorhabens erfolgen keine Baumfällungen.

Biotopbeeinträchtigung: Eine Beeinträchtigung von Biotopen oder Lebensräumen durch mittelbare Eingriffswirkung besteht nicht.

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes: Das Landschaftsbild innerhalb des Plangebietes ist trotz seiner Lage am Ortsrand, umgrenzt von Wiesen- und Ackerflächen, durch seine derzeitige Nutzung bzw. seine bestehende bauliche Überprägung (durch Aufschotterung) erheblich vorgeprägt. Die geplante Nutzung des Plangebietes als Parkplatz führt zu einer Ausweitung der Fläche, führt jedoch auch zu einer erheblichen Entlastung von Natur und Landschaft vom saisonal stark ansteigenden ungeordneten Verkehr in der freien Landschaft. Es sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Berücksichtigen von Sonderfunktionen: Additive Berücksichtigung qualifizierter landschaftlicher Freiräume: Eine Ermittlung eines additiven Kompensationsbedarfs aufgrund der Betroffenheit von landschaftlichen Freiräumen der Wertstufe 4 und von landschaftlichen Freiräumen der Wertstufe 3 verbunden mit einem überdurchschnittlichen Natürlichkeitsgrad ist für das Plangebiet nicht notwendig.

Berücksichtigen von faunistischen Sonderfunktionen: Es liegen keine faunistischen Sonderfunktionen des Plangebietes vor. Das Vorhaben stellt keinen Eingriff in Lebensräume gefährdeter Arten mit großen Raumansprüchen dar. Gefährdete und naturraumtypische Arten und Arten mit Indikatorfunktionen für wertvolle Biotope und Biotopstrukturen wurden für den direkten Eingriffsstandort nicht nachgewiesen.

Berücksichtigung von Sonderfunktionen des Landschaftsbildes: Eine Bilanzierung der Sonderfunktion des Landschaftsbildes ist aufgrund der Vorbelastung des Standortes nicht zu berücksichtigen.

Berücksichtigung von abiotischen Sonderfunktionen: Besondere Leistungsbereiche abiotischer Wert- und Funktionselemente kommen Plangebiet nicht vor. Kompensationsmaßnahmen sollen eine Multifunktionalität aufweisen und sowohl abiotische als auch biotische Funktionen des Naturhaushaltes kompensieren.

Zusammenstellung des Kompensationsflächenbedarfs:

Summe	1.1:	548,75
	1.2:	26.517,40
Gesamtsumme:		27.066,15

II.6.3 Geplante Maßnahmen für die Kompensation

Innerhalb und direkt angrenzend an das Plangebietes stehen Flächen zur Kompensation der ermittelten Eingriffe zur Verfügung. Die, um das Plangebiet liegende Fläche mit einer Größe von etwa 29.000 m² befindet sich im Eigentum des Vorhabenträgers.

Zu den internen und externen Kompensationsmaßnahmen (KM) gehören:

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**KM 1 Anlegen einer Streuobstwiese :**

Die mit einer T- Linie gekennzeichnete Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wird zu einer ökologisch wertvollen Streuobstwiese entwickelt. Es sind gebietsheimische historische hochstämmige Pflanzen zu verwenden mit der Pflanzqualität StU >16 – 18, 3 xv, mbH zu pflanzen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

Streuobstwiesen sind Teile historisch gewachsener Kulturlandschaften und prägen das heimische Landschaftsbild. Doch nicht nur ihre ästhetische, sondern auch ihre ökologische Leistung ist von hohem Wert, denn durch ihre Artenvielfalt und den von ihnen gebotenen Lebensraum tragen sie erheblich zum Erhalt der Biodiversität bei. Sie bieten unter anderem nicht nur einen Lebensraum für bedrohte Tierarten sowie Brutplätze und Nahrungsflächen, sie stellen auch eine wichtige Genressource dar.

Mit der Anlage von Streuobstwiesen wird eine historische Landnutzungsform wieder aufgenommen. Die Verwendung alter, standortangepasster und robuster Obstsorten spiegelt nicht nur kulturelle Identität und obstbauliche Tradition wider, sondern leistet auch einen Beitrag zum Erhalt genetischer Ressourcen. Streuobstwiesen wirken multifunktional auf alle Schutzgüter und haben somit einen sehr hohen Stellenwert für Natur und Landschaft. So übt die Obstblüte eine ästhetische, landschaftsbereichernde Wirkung aus, während das reiche Nahrungsspektrum von Pollen, Nektar, Obst und Laub die Fauna bereichert. Streuobstwiesen bieten zahlreichen Vögeln und Kleinsäugetern struktureiche Lebens-, Nahrungs- und Bruträume, die relevant für den Arten- und Biotopschutz sind. Sie vereinen Vegetationsausstattungen und Habitate wie sonst kaum ein Niotop und schaffen einen einzigartigen ökologischen und kulturellen Wert. Die Fläche der Maßnahme von KM 1 beträgt ungefähr 13.000 m².

Für die Pflanzung wird die Verwendung der in der Tabelle aufgeführten historischen Obstgehölze empfohlen.

Obstsorte	Name
Apfel	Pommerscher Krummstiel
Apfel	Doberaner Borsdorfer Renette
Apfel	Krügers Dickstiel
Apfel	Mecklenburger Königsapfel
Apfel	Schöner von Boskoop
Apfel	James Grieve
Pflaume	Haferpflaume
Pflaume	Hauszwetschge
Birne	Williams Christ
Birne	Gute Luise
Kirsche	Büttners Rote Knorpel
Kirsche	Hedelfinger Riesenkirsche

Im Bereich der Obstgehölzpflanzungen wird die Ansaat einer naturnahen Wiese aus regionalem Saatgut empfohlen.

Für die Einsaat ist eine Saatgutmischung mit einem 70 %igen Gräser- und einem 30 %igen Kräuteranteil aus der Herkunftsregion 3 „Nordostdeutsches Tiefland“ zu verwenden.

Durch ihre hohe Artenvielfalt ist eine Wildwiese von hohem ökologischem Nutzen, da sie vielen Insekten und anderen Tieren als Unterschlupf und Nahrungsquelle dient. Desweiteren trägt sie zur Bodenverbesserung bei und bietet einen effektiven Erosionsschutz.

Eine Auswahl geeigneter Arten kann sich u.a. aus Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*), Wiesen-schwingel (*Festuca pratensis*), Feldhainsimse (*Luzula campestris*), Gewöhnliche Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Weißes Labkraut

(*Galium album*), Wiesen- Witwenblume (*Knautia arvensis*), Gamander- Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*) u.a. zusammensetzen.

Die angegebenen Arten stellen nur eine kleine Auswahl regional typischer einheimischer Gräser- und Kräutersorten dar. Es wird die Verwendung einer angefertigten Saatgutmischung gem. FLL „Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut“ empfohlen.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Anpflanzung von Einzelbäumen :

Innerhalb der Verkehrsfläche wird das Anpflanzen von Einzelbäumen vorgesehen. Diese sind im Plan durch ein Baumsymbol gekennzeichnet.

Das Plangebiet gewinnt dadurch an ökologischem Wert und wird über die Anpflanzung gebietsheimischer Gehölzarten optisch strukturiert. Es sind gebietsheimische Pflanzen zu verwenden mit der Pflanzqualität StU >16 – 18, 3 xv, mbH zu pflanzen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Eine dreijährige Entwicklungspflege wird angesetzt. Abgängige Pflanzen sind zu ersetzen.

Geeignete Arten sind u.a.: Feldahorn (*Acer campestre*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Elsbeere (*Sorbus torminalis*) u.a.

Die vorgeschlagenen Gehölze sind nur als Hinweise zu verstehen. Andere heimische und standortgerechte Gehölze können ebenfalls verwendet werden.

Erhalt der sonstigen Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen

Innerhalb der mit einer geschlossenen Punktlinie (Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern) umgrenzten Bereiche sind die Gehölzbestände und sonstigen Bepflanzungen dauerhaft zu erhalten und Verluste zu ersetzen.

Diese Maßnahme dient der Einbindung des Vorhabens in das Landschaftsbild und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen, speziell in die Schutzgüter Flora und Fauna. Die Bereiche können als Rückzugsraum für die (Avi)Fauna genutzt werden.

Ermittlung des Flächenäquivalents:

Tabelle: Ermitteln des Flächenäquivalents durch Kompensation

Biotoptyp	Fläche in m ²	Wertstufe	Kompensati- onswertzahl	Leistungs- faktor	Flächen äquivalent
KM 1 Anpflanzen von hochstämmigen Obstgehölzen (148 Stk., 1 Stk. à 25 m ²)	3.700	3	3,0	0,5	5.550,00
Extensive Wiese aus einer blütenreichen regionalen Saatgutmischung für die Anlage in der Streuobstwiese inkl. Strukturverbesserung, Landschaftselemente, wie z.Bsp. temporäre Kleingewässer, Lesesteinhaufen u.a.	18.820	2	2,0	0,5	18.820,00
Anpflanzen von Einzelbäumen im Verkehrsbereich	1.800	3	3,0	0,5	2.700,00

(72 Stk., 1 Stk. à 25 m²)					
Gesamtumfang der Kompensation innerhalb des Plangebietes:					27.070,00

Erläuterung der Einstufungen: Der Leistungsfaktor der Maßnahmen wird mit 0,5 angesetzt, da diese anthropogenen Einwirkungen unterliegen. Zum einen ist das Gebiet durch die Teilversiegelungen und intensiven landwirtschaftlichen Nutzungen schon vorgeprägt und zum anderen bildet die angrenzende B 96 einen nicht unerheblich beeinflussenden Störfaktor.

Bilanzierung:

Dem Eingriff im rechnerisch ermittelten Wert von einem Flächenäquivalent mit **27.066,15** Punkten stehen Kompensationsmaßnahmen im Wert von **27.070,00** Punkten gegenüber. Es ergibt sich ein positives Defizit von **+ 3,85** Kompensationsflächenpunkten.

Mit der Umsetzung der Maßnahmen und dessen dauerhaften Erhalt ist der Eingriff in Natur und Landschaft kompensiert.

Die Erbringung zusätzlicher, Kompensationsmaßnahmen ist nicht notwendig, um den Eingriff rechnerisch auszugleichen.

II.7 Variantenprüfung

Planerische Alternativen zur aufgezeigten geplanten Nutzung und baulichen Entwicklung innerhalb der Plangebietsgrenze und des Gemeindegebietes bestehen nicht. Bei dem Vorhaben handelt es sich in erster Linie um die baurechtliche Sicherung der Fläche als einen öffentlichen Parkplatz. Demnach handelt es sich um eine Planung „im Bestand“. Alternative Standorte für den Parkplatz bieten sich, v.a. im Hinblick auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden, nicht an. Die Nutzung des vorgeprägten Standortes zur Etablierung der dringend notwendigen Stellfläche ist aus naturschutzfachlicher sowie städtebaulicher Sicht ideal, zumal Ver- und Entsorgung der Fläche bereits gesichert sind.

Die Verortung der neuen Zufahrt im westlichen Plangebiet ergibt sich aus der Lage der verkehrstechnischen Anbindung, welche im Kreuzungsbereich der B 96 einen sicheren und verkehrsrechtlich gemäßen Vorgang gewährleisten muss. Alternativen hierzu sind aus naturschutzfachlicher und ökonomischer Sicht nicht gegeben.

Ohne Durchführung des Vorhabens ist die Nutzung der Freifläche als einen öffentlichen Parkplatz nicht erlaubt. Die Fläche wird, soweit sie nicht dem Eigentümer landwirtschaftlicher Nutzung dient, fortschreitenden Sukzessionsprozessen unterliegen. Die randseitigen Wiesen- und Staudenfluren sowie die vorhandenen Gehölzbestände entwickeln sich entsprechend ihren Stadien weiter und bilden sich letztendlich zum Wald weiter.

Somit würde dem Eigentümer eine dringend benötigte Stellplatzfläche zur Bewältigung des hohen Besucher- und Verkehrsaufkommens während der Veranstaltungen in den Sommermonaten während der Festspiele verloren gehen und dies würde zu Lasten der naturräumlichen Ausstattung der Gemeinde und der Einwohner des Ortes Ralswiek geschehen.

II.8 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Nach § 4c BauGB ist die Gemeinde überwachungspflichtig. Die Gemeinde hat zu entscheiden, welche Personen / Ämter zur Durchführung der Überwachungen zu beauftragen sind. Die Überwachungen haben an einem jahreszeitlich geeigneten Zeitpunkt zu erfolgen und sind zu dokumentieren. Die Auswertungen der Dokumentationen und mögliche Handlungsanweisungen sind dem Bauherren mitzuteilen.

II.9 Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach BauGB

Ralswiek ist einer der Orte auf der Insel Rügen, welcher entgegen allgemeiner Trends steigende touristische Zahlen aufweisen kann. Mit seinen kulturellen Angeboten zieht der Ort auch über die Insel Rügen hinaus Tagesgäste an. Dieser starken saisonalen Nutzung sind die heute vorhandenen Frei- und Verkehrsflächen nicht mehr gewachsen, da sich seit dem Beginn der Festspiele im Jahr 1993 mit ca. 78.000 Besuchern, die Besucherzahlen um ca. 500 % erhöht.

Durch die vorliegende Bauleitplanung soll nun Planungsrecht für eine faktisch bestehende Parkplatzfläche mit begleitender Infrastruktur geschaffen werden.

Die angestrebte Lage des Parkplatzes unweit des Zentrums Ralswicks mit seinen zahlreichen touristischen Attraktionen eignet sich im besonderen Maße für die Errichtung und dauerhafte Nutzung als Parkplatzfläche, da das Plangebiet, obwohl dem Außenbereich zugehörig, erheblichen anthropogenen Beeinträchtigungen in Form der ehemaligen und aktuellen Nutzung als Parkplatz ausgesetzt ist und sich direkt an der vielbefahrenen Bundesstraße 96 befindet. Somit weist sie keine besondere Lebensraumfunktion für Flora und Fauna auf oder bildet ein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für den Naturschutz. Zudem trägt es dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden i.S.d. § 1a BauGB Rechnung.

Die Entwicklungsplanung beschränkt sich dabei auf einen im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellten Bereich, der sich im Besitz Likedeeler Theater Betriebs GmbH befindet. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden die rechtlichen Bedingungen sowie planerischen Festsetzungen zur Ausgestaltung der angestrebten öffentlichen Parkplatznutzung geregelt. Die land- bzw. forstwirtschaftlichen, siedlungstechnischen und infrastrukturellen Bedingungen lassen, nach derzeitigem Kenntnisstand, die gewünschte Entwicklung an diesem Standort zu.

Aufgestellt: Bergen auf Rügen, 22. November 2016

Büro für Landschafts- und Freiraumarchitektur
Thomas Niessen

Literatur/Gesetze/Verordnungen

BAUGESETZBUCH i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 30.August 2015 (BGBl. I S. 1474)

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl.IS. 132), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) vom 29.07.2009, (BGBl. I S: 2542), zuletzt geändert am 7. August 2013, BGBl. I S. 3154, 3185

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.)(1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. Schriftenreihe der Vegetationskunde, Heft 28. Bonn – Bad Godesberg

GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN ZUR AUSFÜHRUNG DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), mehrfach geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVOBl. M-V S. 30, 36)

KARTENPORTAL UMWELT (2015): Online. Im Internet unter: www.umweltkarten.mv-regierung.de. letzter Abruf 31.08.2015

LANDESBADUORDNUNG M-V vom 18.04.2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 102), § 59 geändert durch Artikel 2 des Gesetzesbuches vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323)

LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (HRSG.)(1999): Hinweise zur Eingriffsregelung. Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt und Naturschutz und Geologie 1999, Heft 3. Güstrow

LUNG– LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (HRSG.)(2009): Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Vorpommern (GLRP VP). 1. Fortschreibung. Güstrow.

LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (HRSG.)(2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg Vorpommern. 3. ergänzte und überarbeitete Auflage. Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt und Naturschutz und Geologie 2013, Heft 2. Güstrow.

MINISTERIUM FÜR ARBEIT, BAU UND LANDESENTWICKLUNG (HRSG.)((2005): LEP M-V (Landesentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern) Schwerin.

RAUMORDNUNGSGESETZ i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585) geändert worden ist.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND VORPOMMERN (HRSG.)(2010): REGIONALES RAUMORDNUNGSENTWICKLUNGSPROGRAMM (RREP VP, 2010). Greifswald.

VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (Planzeichenverordnung, PlanzV) 1990, die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist.

SONSTIGE UNTERLAGEN

GOOGLE.MAPS (2015): Lageplan des Plangebietes (ohne Maßstab) (Abb.1). Online. Im Internet unter:
<https://www.google.de/maps/place/Ralswiek>, Abruf 31.08.2015

KARTENPORTAL UMWELT (2014): Online. Im Internet unter: www.umweltkarten.mv-regierung.de, letzter Abruf
31.08.2015

VERMESSUNGSBÜRO KRAWUTSCHKE: Lage- und Höhenplan mit Grenzdarstellung Stand: 24.06.2015

AMT BERGEN AUF RÜGEN: Auszug aus dem aktuellen Liegenschaftskataster Stand: 16.03.2015 Bergen auf Rü-
gen

BAUGRUND STRALSUND INGENIEURGESELLSCHAFT MBH FÜR GEO- UND UMWELTECHNIK: Baugrunduntersuchung. Stand:
13.07.2015 Stralsund

BAUGRUND STRALSUND INGENIEURGESELLSCHAFT MBH FÜR GEO- UND UMWELTECHNIK: Bemessung Mul-
den / Rigolenversickerung (Arbeitsblatt der DWA-A 138). Stand: 13.07.2015 Stralsund